

Von: Hartmann Michaela (BH MI) <Michaela.Hartmann@noel.gv.at> im Auftrag von #BH MI Leitung <Leitung.BHMI@noel.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 9. April 2025 08:08

An: Amt; Asparn an der Zaya Gemeinde (gemeinde@asparn.at); Falkenstein Gemeinde (gemeinde@falkenstein.gv.at); gem.strobsdorf@aon.at; Gemeinde Bockfließ; Gemeinde Laa an der Thaya (stadtgemeinde@laa.at); Gemeinde Neudorf im Weinviertel (gemeinde@neudorf-weinviertel.gv.at); Gemeinde, Ulrichskirchen-Schleinbach; Gemeinde, Unterstinkenbrunn; gemeinde@altlichtenwarth.gv.at; gemeinde@bernhardsthal.gv.at; gemeinde@drasenhofen.at; gemeinde@fallbach.at; gemeinde@gaweinstal.gv.at; gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at; gemeinde@gnadendorf.gv.at; gemeinde@grosskrut.at; gemeinde@hochleithen.at; gemeinde@kreuttal.gv.at; gemeinde@niederleis.gv.at; gemeinde@poysdorf.at; gemeinde@wildenduernbach.gv.at; Großebersdorf Gemeinde (gemeinde@grossebersdorf.gv.at); Großengersdorf Gemeinde (gemeinde@grossengersdorf.gv.at); Großharras Gemeinde ; Hausbrunn Gemeinde (gemeinde@hausbrunn.gv.at); Herrnbaumgarten Gemeinde (gemeinde@herrnbaumgarten.at); info@pillichsdorf.at; Kreuzstetten Gemeinde (marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at); marktgemeinde@ladendorf.at; Ottenthal Gemeinde (gemeinde@ottenthal.gv.at); Rabensburg Gemeinde (gde@rabensburg.gv.at); Schrattenberg Gemeinde (gemeinde@schrattenberg.gv.at); Staatz Gemeinde (marktgemeinde@staatz.gv.at); stadttamt@wolkersdorf.at; Wilfersdorf Gemeinde (gemeindeamt@wilfersdorf.gv.at)

Betreff: Maul- und Klauenseuche, aktuelle Informationen

Anlagen: BGBLA_2025_II_55.rtf; BGBLA_2025_II_54.rtf; AVN_20250331_AVN_2025_12_6.rtf; Informationsblatt Maul- und Klauenseuche für Menschen.docx; MKS-Info_Gemeindezeitungen.pdf; MKS-Info_Gemeindezeitungen.jpg

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, in derzeit einzelnen Betrieben in der Slowakei und Ungarn, wurden Teile des Bezirkes Mistelbach vom Bundesministerium mit 26.3.2025 zur weiteren Sperrzone (§ 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit einer EU-Verordnung) erklärt und 2 Verordnungen erlassen. (siehe Beilage).

MKS-Sofortmaßnahmenverordnung, BGBl. I Nr. 55/2025

Die Verbringung aus der Slowakischen Republik und aus Ungarn ist verboten für

1. empfängliche lebende Tiere
2. frisches Fleisch
3. frischem Fleisch von gehaltenen und wildlebenden Tieren gelisteter Arten,
4. Rohmilch und Kolostrum von Tieren gelisteter Arten,
5. Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen Tieren und wildlebenden Tiere gelisteter Arten,

6. Gülle und Mist von Tieren gelisteter Arten,
7. Jagdtrophäen,
8. Wild in der Decke von Tieren gelisteter Arten,
9. erlegtem Wild gelisteter Arten

GILT NUR für Tiere und Waren, die seit dem 1.3.2025 in diesen Ländern gehalten oder erlegt oder erzeugt wurden.

MKS-Bekämpfungsverordnung, BGBl. I Nr. 53/2024

Für NÖ gilt § 8, Verbote in der weiteren Sperrzone
Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten.

Die Homepage des Landes NÖ wurde aktualisiert:

www.noel.gv.at/noel/veterinaer/Maul_und_Klauenseuche.html

Über die interaktive Karte und die Verlinkung mit der Homepage des Bundes können aktuelle Informationen (z.B. die in den Zonen verhängten Maßnahmen) abgerufen werden.

Die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach führt in den Betrieben nach einem mit der Veterinärdirektion des Amtes der NÖ Landesregierung abgestimmten Plan stichprobenweise Betriebskontrollen und Beprobungen durch. Von den Gemeinden ist derzeit nichts zu veranlassen.

Die Jägerschaft wurde ebenfalls von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach informiert.

Die Maul- und Klauenseuche ist für Menschen ungefährlich. Ein Informationsblatt der Landessanitätsdirektion NÖ des Amtes der NÖ Landesregierung ist angeschlossen.

Für die Gemeindezeitung ist das Informationsblatt der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Gerlinde Draxler
Bezirkshauptfrau

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
A-2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5
Tel: 02572/9025-33100
E-Mail: leitung.bhmi@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 27. März 2025****Teil II**

55. Verordnung: MKS-Sofortmaßnahmenverordnung

55. Verordnung der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Sofortmaßnahmen beim Einbringen von Tieren zur Prävention der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nach Österreich (MKS-Sofortmaßnahmenverordnung – MKS-SMV)

Aufgrund von § 27 Abs. 1 p.a. des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird gemäß Art. 258 in Verbindung mit Art. 257 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 verordnet:

Lebende Tiere

§ 1. Die Verbringung von Tieren, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelistet sind, wenn diese vor der Verbringung seit dem 01. März 2025 in den in der **Anlage** genannten Gebieten gehalten wurden, nach Österreich, ist verboten.

Erzeugnisse

§ 2. Die Verbringung von

1. frischem Fleisch von gehaltenen und wildlebenden Tieren gelisteter Arten,
2. Rohmilch und Kolostrum von Tieren gelisteter Arten,
3. Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen Tieren und wildlebenden Tiere gelisteter Arten,
4. Gülle und Mist von Tieren gelisteter Arten,
5. Jagdtrophäen,
6. Wild in der Decke von Tieren gelisteter Arten,
7. erlegtem Wild gelisteter Arten

nach Österreich ist verboten, soweit diese Produkte seit dem 1. März 2025 in den in der **Anlage** genannten Gebieten erzeugt wurden bzw. von wildlebenden Tieren stammen, die seit diesem Zeitpunkt erlegt wurden.

Inkrafttreten

§ 3. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Schumann

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 27. März 2025

Teil II

54. Verordnung: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

54. Verordnung der Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS-BV)

Auf Grund des § 4 Abs. 5 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, wird verordnet:

1. Hauptstück

Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS).

(2) Hinsichtlich des in Abs. 1 genannten Zieles dient diese Verordnung auch der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (im Folgenden: AHL) ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2016 S.1, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2018/1629, ABl. Nr. L 272 vom 31.10.2018 S. 11, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 90182 vom 15.12.2023 S. 1 inklusive der einschlägigen darauf basierenden Rechtsakten der Europäischen Union insbesondere der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. Nr. L 174 vom 03.06.2020 S. 64, zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/751, ABl. Nr. L 100 vom 13.04.2023 S. 7, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 096 vom 05.04.2023 S. 90.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Sollte im Folgenden nichts anderes bestimmt sein, gelten im Sinne dieser Verordnung alle Begriffsbestimmungen der anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union, insbesondere der in § 1 Abs. 2 genannten, als Begriffsbestimmungen dieser Verordnung.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten außerdem folgende Begriffsbestimmungen:

1. Tier gelisteter Art: die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für die Maul- und Klauenseuche gelisteten Arten.
2. Sperrzone: Sperrzone im Sinne des Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

2. Hauptstück

Bekämpfungsmaßnahmen

Sperrzone

§ 3. Die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erklärt durch Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten Gebiete zur Sperrzone, bestehend aus Schutzzone, Überwachungszone und gegebenenfalls weitere Sperrzone.

Maßnahmen in der Sperrzone – Verbringungen von toten Tieren

§ 4. (1) Verbringungen ganzer Körper oder Teilen von toten Tieren gelisteter Arten aus einer Sperrzone dürfen nur nach bescheidmäßiger Zustimmung der zuständigen Behörde in eine Anlage verbracht werden, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009, ABl. Nr. L 170 vom 25.06.2019 S. 1, zuletzt berichtigt durch die Berichtigung ABl. Nr. L 137 vom 24.05.2017 S. 40, für diese Zwecke zugelassen wurde. Die Anlage muss sich

1. in Österreich befinden oder,
2. wenn die Verarbeitung und Beseitigung in Österreich nicht möglich ist, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union befinden. In diesem Fall muss die Verbringung im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 48 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfolgen.

(2) Transportmittel für Verbringungen toter gehaltener Tiere gelisteter Arten aus einer, in eine oder innerhalb einer Sperrzone bzw. durch eine Sperrzone hindurch müssen den Anforderungen des Art. 24 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprechen.

Maßnahmen in der Sperrzone – Verbringungen von lebenden Tieren und deren Erzeugnissen

§ 5. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten und Erzeugnisse davon aus einer, in eine oder innerhalb einer Sperrzone bzw. durch eine Sperrzone hindurch müssen den Anforderungen des Art. 24 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 entsprechen.

Maßnahmen in einer Sperrzone – Betriebe in Sperrzonen

§ 6. (1) In Betrieben der Sperrzone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, gelten folgende Maßnahmen:

1. Tiere gelisteter Arten sind von Tieren nicht gelisteter Arten und von wild lebenden Tieren abzusondern.
2. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat jeglichen wesentlichen Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten, der Mortalität sowie der Morbidität unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
3. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat auf Fahrzeuge, die vom Betrieb wegfahren, geeignete Desinfektionsmittel anzuwenden.
4. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat sicherzustellen, dass
 - a) Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten oder deren Erzeugnissen in Berührung kommen, geeignete Maßnahmen treffen, um das Risiko der Übertragung der MKS auf ein Minimum zu reduzieren und
 - b) die Anzahl der Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten in Berührung kommen, auf ein erforderliches Ausmaß reduziert wird.
5. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind jedoch nicht erforderlich, wenn die Besucherinnen und Besucher keinen Zugang zu den Bereichen haben, in denen die Tiere gehalten werden. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat diese Aufzeichnungen der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
6. Personen, die wild lebende Tiere gelisteter Arten erlegen oder tot auffinden haben dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von diesen Tieren Proben zu entnehmen und an das Nationale Referenzlabor einzusenden.

(2) Die Genehmigung gemäß Art. 22 Abs. 7 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gilt als erteilt, wenn der Tierarzt bzw. die Tierärztin die beabsichtigte Probenahme binnen zwei Werktagen vor der Probenahme bei der Behörde meldet und diese die Probenahme nicht untersagt hat. Die Behörde hat die Probenahme zu untersagen, wenn gegen diese veterinärfachliche Bedenken bestehen.

Verbote in der Sperrzone

§ 7. (1) Folgende Tätigkeiten sind innerhalb von Sperrzonen verboten:

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
2. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter Arten in Betriebe in der Sperrzone,
3. Aufstockung von Wild gelisteter Arten,
4. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten,
5. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,

6. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten,
7. ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere gelisteter Arten,
8. ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere gelisteter Arten,
9. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
10. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere gelisteter Arten aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone,
11. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
12. Verbringung von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone sowie
13. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum von gehaltenen Tieren gelisteter Arten aus Betrieben in der Sperrzone,
14. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben in der Sperrzone,
15. Verbringung von in der Sperrzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh und
16. die Jagd von wild lebenden Tieren.

(2) Die Verbote gemäß Abs. 1 gelten unbeschadet der durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen im Sinne der Art. 28, 43 und 56 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

(3) Folgende Erzeugnisse sind von den in Abs. 1 vorgesehenen Verboten unbeschadet Abs. 4 ausgenommen:

1. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in Bezug auf die betreffende Seuche im Einklang mit Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 als sichere Ware gelten,
2. Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der entsprechenden Behandlung im Einklang mit Anhang VII der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden,
3. Erzeugnisse oder sonstige Materialien, durch die sich die Seuche ausbreiten dürfte, die vor Beginn des Überwachungszeitraumes von 21 Tagen für die betreffende Seuche angegebenen Überwachungszeitraumes – rückgerechnet ab dem Tag, an dem der Verdacht gemeldet wurde – gewonnen oder erzeugt wurden sowie
4. Folgeprodukte.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind die in Abs. 3 genannten Erzeugnisse nicht von den in Abs. 1 vorgesehenen Verboten ausgenommen, wenn

1. die Erzeugnisse während des Herstellungsprozesses, der Lagerung und des Transports nicht eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind, oder
2. die Bezirksverwaltungsbehörde dies aufgrund von epidemiologischen Nachweisen, dass die Seuche auf diese Erzeugnisse, ausgehend von diesen oder durch diese übertragen werden kann, anordnet.

Verbote in der weiteren Sperrzone

§ 8. In weiteren Sperrzonen gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind abweichend von § 7 folgende Tätigkeiten verboten:

1. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten.

Verbringungen von Erzeugnissen

§ 9. (1) In der Schutzzone hergestellte Erzeugnisse, die von gehaltenen Tieren gelisteter Arten gewonnen wurden unterliegen nicht den Verboten des § 7 Abs. 1, wenn diese Tiere

1. außerhalb der Schutzzone gehalten wurden,
2. außerhalb der Schutzzone gehalten und geschlachtet wurden oder
3. außerhalb der Schutzzone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden.

(2) In der Überwachungszone hergestellte Erzeugnisse, die von gehaltenen Tieren gelisteter Arten gewonnen wurden unterliegen nicht den Verboten des § 7 Abs. 1, wenn diese Tiere

1. außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden,
2. außerhalb der Überwachungszone gehalten und geschlachtet wurden oder
3. außerhalb der Überwachungszone gehalten und in der Schutzzone geschlachtet wurden.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Außerkräftreten von Vorgängerbestimmungen

§ 11. Die MKS-Verordnung, BGBI. II Nr. 199/2008, tritt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

Schumann

Geschäftszahl: 2025-0.234.502

Kundmachung **zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**

Aufgrund von § 4 Abs. 5 des Tiergesundheitsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, sowie Art. 21 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird verordnet:

§ 1. Die Überwachungszone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe b der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche umfasst folgende Gebiete:

Im Bezirk Neusiedl am See:

In der Gemeinde Deutsch Jahrndorf die Katastralgemeinde
Deutsch Jahrndorf

In der Gemeinde Halbtorn die Katastralgemeinde
Halbtorn

In der Gemeinde Mönchhof die Katastralgemeinde
Mönchhof

In der Gemeinde Nickelsdorf die Katastralgemeinde
Nickelsdorf

Im Bezirk Gänserndorf:

Die Teile der Gemeinde Weiden an der March innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,39, Länge 17,00 sind.

§ 2. Die weitere Sperrzone gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche umfasst folgende Gebiete:

Die Bezirke:

1. Eisenstadt (Stadt)
2. Rust (Stadt)
3. Eisenstadt-Umgebung
4. Mattersburg

5. Neusiedl am See außer in der Gemeinde Deutsch Jahrndorf die Katastralgemeinde Deutsch Jahrndorf; In der Gemeinde Halbtürn die Katastralgemeinde Halbtürn; in der Gemeinde Mönchhof die Katastralgemeinde Mönchhof; in der Gemeinde Nickelsdorf die Katastralgemeinde Nickelsdorf
6. Oberpullendorf
7. Gänserndorf, außer die Teile der Gemeinde Weiden an der March innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 10 km, dessen Mittelpunkt die WGS84-Koordinaten Breite 48,39, Länge 17,00 sind

Im Bezirk Bruck an der Leitha die Gemeinden

Au am Leithaberge, Bad Deutsch-Altenburg, Berg, Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Göttlesbrunn-Arbesthal, Götzendorf an der Leitha, Hainburg a.d. Donau, Haslau-Maria Ellend, Höflein, Hof am Leithaberge, Hundsheim, Mannersdorf am Leithagebirge, Petronell-Carnuntum, Prellenkirchen, Rohrau, Scharndorf, Sommerein, Trautmannsdorf an der Leitha, Wolfsthal, Ebergassing, Fischamend, Klein-Neusiedl, Schwadorf

Im Bezirk Mistelbach die Gemeinden

Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Bockfließ, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten, Pillichsdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Wilfersdorf,

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Drasenhofen die Katastralgemeinden

Drasenhofen, Steinebrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Gaweinstal die Katastralgemeinden

Gaweinstal, Schrick, Martinsdorf

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Großebersdorf die Katastralgemeinde

Eibesbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Mistelbach die Katastralgemeinde

Kettlasbrunn

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Poysdorf die Katastralgemeinden

Höbertsgrub, Ketzelsdorf, Passauerhof, Poysbrunn, Walterskirchen

Im Bezirk Mistelbach in der Gemeinde Wolkersdorf im Weinviertel die Katastralgemeinden

Obersdorf, Wolkersdorf

Im Bezirk Wiener Neustadt (Land) die Gemeinden

Lichtenwörth, Zillingdorf

§ 3. (1) Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung dieser Verordnung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten tritt die Kundmachung zur Festlegung einer Sperrzone zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, veröffentlicht in der AVN Nr. 2025/12-5 zu GZ 2025-0.233.757 außer Kraft.

Wien, am 31. März 2025

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellingner

Informationsblatt Maul- und Klauenseuche bei Menschen



Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende Erkrankung, die Klautiere wie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie verschiedene Zoo- und Wildtiere betrifft. Verursacht wird die Erkrankung durch das MKS-Virus, welches eine anzeigepflichtige Tierseuche ist, deren Auftreten auf gesetzlicher Grundlage bekämpft werden muss.

Das MKS-Virus ist für Menschen ungefährlich. Nur bei direktem Kontakt zu erkrankten Tieren wurden in der Vergangenheit in sehr wenigen Einzelfällen leichte fieberhafte Allgemeinerkrankungen mit nachfolgender Bläschenbildung im Mund-, Finger- und Zehenbereich beschrieben, die innerhalb weniger Tage vollständig abheilen. Insofern ist diese Erkrankung nicht als klassische Zoonose anzusehen.

Infektionen und nachfolgende Erkrankungen über den Verzehr von Lebensmitteln sowie Mensch-zu-Mensch Übertragungen sind bislang nicht bekannt. Jedoch wird vom Verzehr von Rohmilch abgeraten, da diese vor dem Konsum nicht erhitzt wurde. Durch den Verzehr von Lebensmitteln, die von infizierten Tieren stammen – etwa in Form von pasteurisierter Milch und daraus hergestellten Produkten wie Joghurt oder Eis sowie durchgegartem Fleisch – ist eine MKS-Infektion nicht zu erwarten. Insgesamt legen die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nahe, dass nur die Aufnahme sehr hoher Virusmengen (durch intensiven, direkten Kontakt zu infizierten Tieren oder durch mehrmaligen Verzehr hochbelasteter, nicht-pasteurisierter Milch) in Einzelfällen zu Erkrankungen des Menschen führt. Zwischen den Jahren 1921 und 2007 sind weltweit nur etwa 40 Fälle humaner Infektionen mit dem MKS-Virus bekannt geworden.

Bisher sind keine MKS-Erkrankungen des Menschen durch den Verzehr von pasteurisierter Milch oder Milchprodukten bekannt geworden. Generell kann Rohmilch aber mit krankmachenden Keimen kontaminiert sein. Besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere oder ältere und kranke Personen sollten daher grundsätzlich auf den Verzehr von nicht abgekochter Rohmilch verzichten.

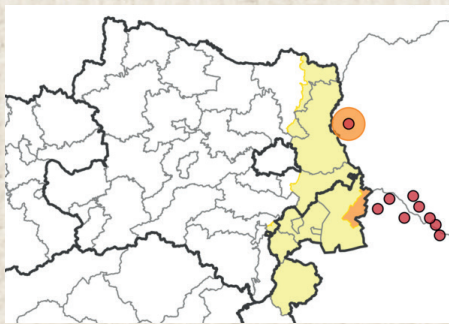
MKS wird aufgrund der ähnlichen Symptome öfters mit der Hand-Fuß-Mund-Krankheit (HFMK) verwechselt, die vor allem bei Kleinkindern häufiger vorkommt. Die Krankheiten stehen jedoch in keinerlei Bezug zueinander – der HFMK-Erreger kommt ausschließlich beim Menschen vor.

Maßnahmen gegen die Verbreitung von MAUL- UND KLAUENSEUCHE (MKS)

DU bist mehr
Landwirtschaft
als Du denkst!

MKS - Zonen und Ausbrüche

Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 1.1.2025 und dem 2.4.2025



- Überwachungszone
- Weitere Sperrzone
- Ausbruch

Stand: 2.4.2025

Die MKS ist eine hochansteckende virale Erkrankung von Paarhufern (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas, Alpakas, Rehe, Hirsche, Wildschweine).

Übertragungswege:

Direkt

Verbreitung durch Tierkontakt: Bläscheninhalt, Speichel, Aerosol, Milch, Ausscheidung

Indirekt

durch tierische Erzeugnisse, Gegenstände, Fahrzeuge, Schuhwerk, Kleidung, Hände, Nagetiere

Bauern und Bäuerinnen werden laufend von der Landwirtschaftskammer informiert.

Fachinformationen sind auch auf der **Homepage der Landwirtschaftskammer** und der **Homepage der AGES** zu finden. Weitere und regelmäßig aktualisierte Informationen zum MKS Ausbruch in den Nachbarländern finden sich auf der **KVG-Homepage des Gesundheitsministeriums**.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Verdacht ist von Tierhalter:innen – Landwirt:innen und privaten Tierhalter:innen von Paarhufern – bei der zuständigen Behörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) zu melden.

Unsere Bäuerinnen und Bauern tun ihr Bestes, um ihre Tiere zu schützen! Tragen wir gemeinsam dazu bei, unsere Tiere schützen. DANKE!
Für Menschen ist MKS nicht gefährlich!

Was können wir alle tun, um die Ausbreitung möglichst zu verhindern?

- Beachten Sie bitte die Transportbeschränkungen!
- Bitte halten Sie sich dringend von Klauentieren fern. Füttern und berühren Sie diese keinesfalls (z. B. Weidehaltung, Auslaufbereiche)!
- Vermeiden Sie Besuche auf Bauernhöfen mit jeglicher Tierhaltung und betreten Sie fremde Ställe nicht!
- Hunde nicht einfach in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben laufen lassen! Der Erreger kann am Fell weitergetragen werden.
- Lebensmittel nicht achtlos in der Natur wegwerfen! Wildtiere können so zu Überträgern werden!

Maßnahmen gegen die Verbreitung von **MAUL- UND KLAUENSEUCHE (MKS)**

**DU bist mehr
Landwirtschaft
als Du denkst!**

MKS - Zonen und Ausbrüche

Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 1.1.2025 und dem 2.4.2025



- Überwachungszone
- Weitere Sperrzone
- Ausbruch

Stand: 2.4.2025

Die MKS ist eine hochansteckende virale Erkrankung von Paarhufern (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas, Alpakas, Rehe, Hirsche, Wildschweine).

Übertragungswege:

Direkt

Verbreitung durch Tierkontakt: Bläscheninhalt, Speichel, Aerosol, Milch, Ausscheidung

Indirekt

durch tierische Erzeugnisse, Gegenstände, Fahrzeuge, Schuhwerk, Kleidung, Hände, Nagetiere

Bauern und Bäuerinnen werden laufend von der Landwirtschaftskammer informiert.

Fachinformationen sind auch auf der **Homepage der Landwirtschaftskammer** und der **Homepage der AGES** zu finden. Weitere und regelmäßig aktualisierte Informationen zum MKS Ausbruch in den Nachbarländern finden sich auf der **KVG-Homepage des Gesundheitsministeriums**.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Jeder Verdacht ist von Tierhalter:innen – Landwirt:innen und privaten Tierhalter:innen von Paarhufern – bei der zuständigen Behörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) zu melden.

Unsere Bäuerinnen und Bauern tun ihr Bestes um ihre Tiere zu schützen! Tragen wir gemeinsam dazu bei, unsere Tiere schützen. DANKE!
Für Menschen ist MKS nicht gefährlich!

Was können wir alle tun, um die Ausbreitung möglichst zu verhindern?

- Beachten Sie bitte die Transportbeschränkungen!
- Bitte halten Sie sich dringend von Klauentieren fern. Füttern und berühren Sie diese keinesfalls (z. B. Weidehaltung, Auslaufbereiche)!
- Vermeiden Sie Besuche auf Bauernhöfen mit jeglicher Tierhaltung und betreten Sie fremde Ställe nicht!
- Hunde nicht einfach in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben laufen lassen! Der Erreger kann am Fell weitergetragen werden.
- Lebensmittel nicht achtlos in der Natur wegwerfen! Wildtiere können so zu Überträgern werden!